

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen

Band: 24 (1984)

Rubrik: Spezialbauordnung für die Kirchgasse : vom 7. März 1966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spezialbauordnung für die Kirchgasse

vom 4. März 1966



<p>Art. 1: Die vorliegende Spezialbauordnung bezweckt die Erhaltung des Dorfbildes an der Kirchgasse im Sinne der §§ 5 und 6 der kantonalen Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 9. Mai 1912.</p>	Zweck
<p>Art. 2: Das Geltungsgebiet dieser Bauvorschriften ist in den beiden beigegebenen Richtplänen (Situation 1: 1000 und isometrische Darstellung) dargestellt. Diese Pläne bilden Bestandteil dieser Bauvorschriften.</p>	Geltungsgebiet
<p>Art. 3: Die vorliegenden Bauvorschriften stellen eine Teilbauordnung im Sinne von Art. 18 der Bauordnung vom 19. Mai 1949 (Art. 21 der neuen Bauordnung vom 8. April 1965) dar. Die Vorschriften der Bauordnung haben nur insoweit Geltung, als dadurch der Zweck der vorliegenden Spezialbauordnung nicht verunmöglicht wird.</p>	Verhältnis zur Bauordnung
<p>Art. 4: Neu- und Umbauten, An- und Aufbauten sowie Fassadenrenovierungen haben insbesondere im Massstab, in der kubischen Gestaltung, in der Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung auf das gesamte Bild der Kirchgasse Rücksicht zu nehmen.</p>	Allgemeines
<p>Art. 5: ¹ Neubauten sind im Sinne der Richtpläne grundsätzlich auf die bisherigen Baufluchten zu stellen. ² Im Sinne der Richtpläne sind bei Neubauten oder eingreifenden Umbauten Arkaden zu erstellen.</p>	Einhaltung der Baufluchten Arkaden
<p>Art. 6: ¹ Die Fassaden sollen sich durch ihre Gestaltung von denjenigen der Nachbargebäude unterscheiden. ² Bei Zusammenfassung mehrerer Häuser sind die Fassaden so zu gliedern, dass ihre Teile im wesentlichen den bisherigen Hausbreiten entsprechen. ³ Die Fenster, ausgenommen Schaufenster, haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen. ⁴ Die Fassaden sind zu verputzen. Die Verwendung von auffälligen Materialien ist untersagt.</p>	Fassadengestaltung
<p>Art. 7: Die Höhen von Neubauten richten sich nach der mittleren Gesimshöhe der bestehenden geschlossenen Häuserzeile, wobei eine Nivellierung der Dachgesimshöhen untersagt ist.</p>	Bauhöhe
<p>Art. 8: Die Dachneigung und Dachgestaltung des Altbaues ist in der Regel zu übernehmen.</p>	Dächer
<p>Art. 9: ¹ Gegen die Kirchgasse gerichtete Balkone sowie Vordächer von Schaufenstern und Eingängen sind in der Regel untersagt.</p>	Balkone, Vordächer
<p>² Die Schaufensterzone beschränkt sich auf das Erdgeschoss.</p>	Schaufenster
<p>³ Der Einbau von Schaukästen und das Anbringen von Reklamen jeder Art bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat im Sinne von § 4 der Verordnung betreffend das Plakat- und Reklamewesen in der Gemeinde Meilen vom 19. Dezember 1933.</p>	Schaukästen

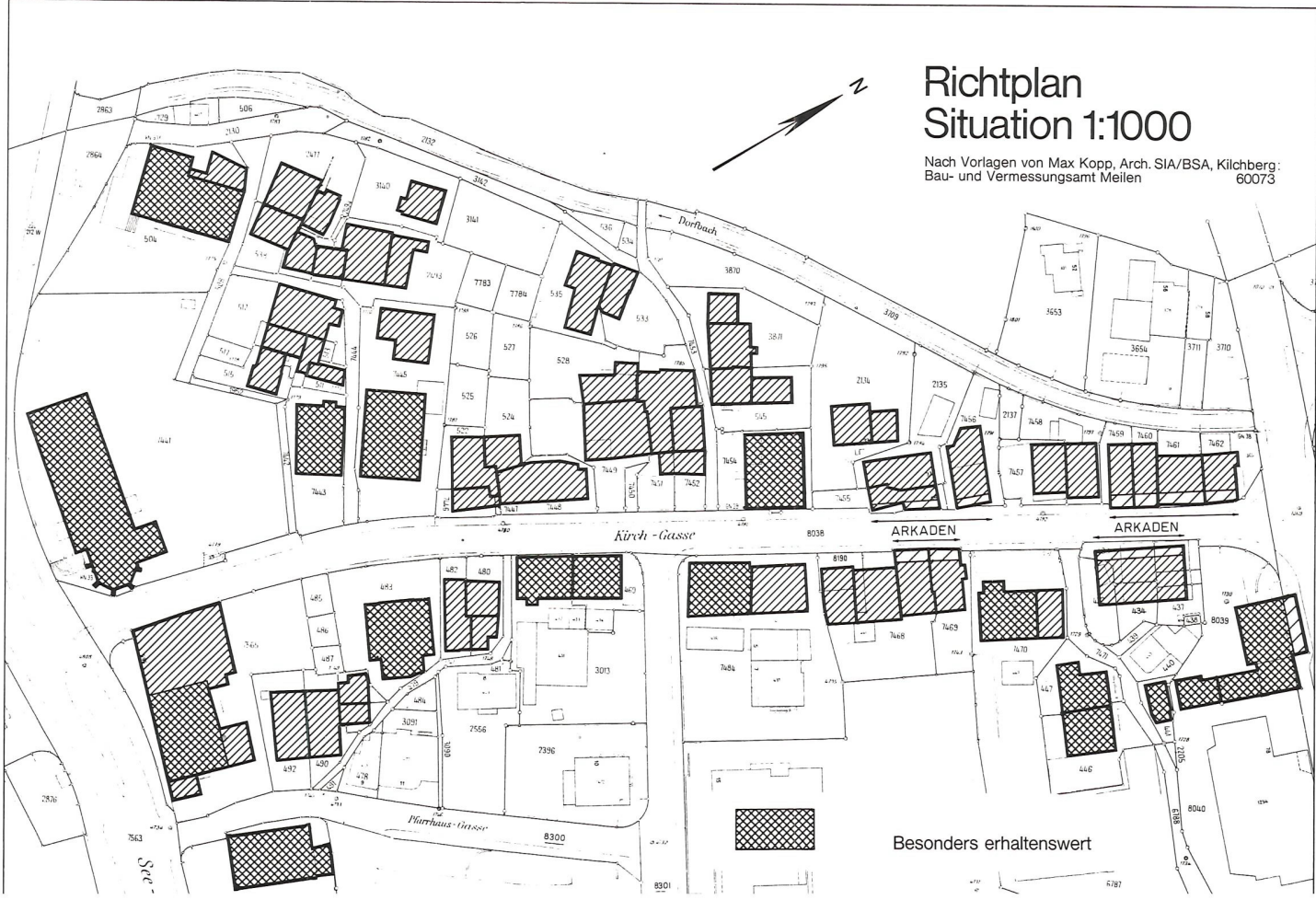
Parkplätze	Art. 10: ¹ Die Bewilligung von Neubauten oder eingreifenden Umbauten kann von der Erstellung von Parkplätzen gemäss § 60a des kantonalen Baugesetzes (Art. 32 der neuen Bauordnung vom 8. April 1965) abhängig gemacht werden. ² In besonderen Fällen, wo die Erstellung von Motorfahrzeugabstellflächen auf dem Baugrundstück aus Gründen der Erhaltung des Ortsbildes nicht als angängig erscheint, kann der Gemeinderat die Bereitstellung der erforderlichen oder den Einkauf in bereits bestehende Parkgelegenheiten in der näheren Umgebung der Bauparzelle gestatten.
Ausnahmen, Fachinstanz	Art. 11: Sofern es besondere Verhältnisse rechtfertigen und Sinn und Zweck dieser Bauvorschriften dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen bewilligen. In solchen Fällen muss für die Begutachtung eines Projektes entweder die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission oder eine andere Fachinstanz beigezogen werden.
Einsprachen und Rekurse	Art. 12: Gegen Beschlüsse der Baukommission kann Einsprache an den Gemeinderat, gegen Beschlüsse des Gemeinderates Rekurs an den Bezirksrat, je innert 20 Tagen, vom Empfang des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, erhoben werden.
Strafen	Art. 13: Übertretungen dieser Bauvorschriften werden gemäss den Strafbestimmungen des kantonalen Baugesetzes geahndet.
Inkrafttreten	Art. 14: Diese Spezialbauordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Meilen, den 4. März 1966

Namens der Gemeindeversammlung
 Der Präsident Der Schreiber
 Th. Kloter A. Hotz

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 808 vom 3. März 1967

Richtplan Situation 1:1000

Nach Vorlagen von Max Kopp, Arch. SIA/BSA, Kilchberg:
Bau- und Vermessungsamt Meilen 60073



Besonders erhaltenswert

Richtplan Isometrische Darstellung

Max Kopp, Arch. SIA/BSA, Kilchberg

